

# Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung will zusammen mit dem Bildungsgesetz des Kantons Baselland die Erziehungsberechtigten in ihrer erzieherischen Aufgabe unterstützen. Sie regelt die Kompetenzen der Schulleitung, des Schulrates und der Lehrpersonen sowie das Vorgehen bei disziplinarischen Verstössen der Schülerinnen und Schüler.

## Gültigkeit

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schüler und Schülerinnen des Kindergartens und der Primarschule Niederdorf. Sie gilt während der Unterrichtszeit und bei allen Schulveranstaltungen. Ausserhalb der Schulzeit sind die Erziehungsberechtigten für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

## Verstösse gegen Ordnung und Disziplin, soziale Notfälle

Es werden folgende Verstösse als leichte Verstösse benannt:

- Zuspätkommen
- Unterrichtsstörung
- Verstösse gegen die Schulhausordnung
- Grober und abschätziger Umgangston gegenüber Mitschülern und Mitschülerinnen und Erwachsenen
- Regelmässiges Vergessen der Hausaufgaben

Unter mittelschwere oder vermehrte Verstösse sind folgende Verstösse aufgelistet:

- Häufiges Zuspätkommen
- Arbeits- und Auftragsverweigerung
- Fälschen der Unterschrift
- Diebstahl
- Mobbing
- Dauerhafte Unterrichtsstörung (eine Stufe höher als Leichtverstoss)
- körperliche Aggression

Die Polizei kann bei mittelschweren oder vermehrten Verstössen nach Bedarf beigezogen werden. Es kann zu gesetzlichen Konsequenzen kommen.

In der Primarschule Niederdorf sind schwerwiegende Verstösse:

- Mutwillige Sachbeschädigung
- Gewalttätiges Verhalten und Nötigung\*
- Sexuelle Übergriffe\*

\*Bei diesen Verstössen ist es dringend notwendig, Schutzmassnahmen für das Opfer festzulegen. Die Polizei wird beigezogen und es folgen gesetzliche Konsequenzen.

## Verfahrensablauf bei Disziplinkonsequenzen und entsprechende Massnahmen

Folgender Verfahrensablauf wird in der Primarschule Niederdorf gepflegt:

1. Gespräch zwischen Lehrperson und Schülerinnen und Schülern (Regeln, Ziele, Grenzen, Sanktionen)
2. Miteinbezug der Erziehungsberechtigten (Massnahmen, Vereinbarungen, Abklärungen)
3. Miteinbezug der Schulleitung
4. Miteinbezug des Schulrates (Ermahnung, Einschalten der Vormundschaftsbehörde, Ausschluss) Je nach Situation Miteinbezug des KJPD, SPD, der Jugend- und Erziehungsberatung, der Vorschulpädagogin oder anderer Fachstellen

In der Primarschule Niederdorf entsprechen die Disziplinkonsequenzen und Massnahmen dem Grad des Verstosses. Die Disziplinkonsequenzen und Massnahmen der Primarschule Niederdorf sind in der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule § 71 Disziplinarwesen verankert.

*Bei leichten Verstössen ist mit folgenden Konsequenzen zu rechnen:*

- Gespräch mit Schülerinnen und Schüler (evtl. schriftlichen Vertrag abschliessen)
- zusätzliche Aufgaben (evtl. mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten)
- zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit, gegebenenfalls auch bei anderen an der Schule tätigen Personen (Mitteilung an Erziehungsberechtigte)
- Elterngespräche (evtl. mit Gesprächsprotokoll oder schriftlicher Vereinbarung)
- Schriftliche Ermahnung zuhanden der Erziehungsberechtigten
- Temporäre Versetzung in eine andere Klasse (bis zu einem Halbtage, Information an Schulleitung und Erziehungsberechtigte)
- Temporäre schulinterne Wegweisung aus Schulstunden (z.B. vor die Türe), den verpassten Stoff nachholen lassen
- Nachsitzen in der schulfreien Zeit bis zu 2 Stunden
- vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden
- Antrag an die Schulleitung auf Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers

*Bei mittelschweren oder vermehrten Verstössen ist mit folgenden Konsequenzen zu rechnen:*

- Gespräch mit Schülerin oder Schüler (Aktennotiz)
- Gespräch mit Erziehungsberechtigten, evtl. mit Schulleitung (unterschriebene Aktennotiz)
- Temporäre Wegweisung von Veranstaltungen (Wanderung, Exkursion, Lager) nach Absprache mit der Schulleitung, Mitteilung an Erziehungsberechtigte
- zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit, gegebenenfalls auch bei anderen an der Schule tätigen Personen (Mitteilung an Erziehungsberechtigte)

- Nachsitzen in der schulfreien Zeit bis zu 2 Stunden
- vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden
- Informieren der Schulleitung und evtl. Miteinbezug der Schulleitung
- Empfehlung zur Inanspruchnahme externer Hilfen (KJPD, SPD, Jugend und Erziehungsberatung, Vorschulheilpädagogin etc.)
- Befristeter Ausschluss vom Unterricht oder von einzelnen Bildungsbereichen\*
- Parallelverschiebung in einen anderen Kindergarten, eine andere Klasse\*
- Erteilen eines schriftlichen Verweises zuhanden der Erziehungsberechtigten (Mitteilung an Schulrat und Schulleitung)
- Antrag auf Schulausschluss beim Schulrat\*.

Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung für Schülerinnen und Schüler der Primarschule einen befristeten Schulausschluss von bis zu 8 Wochen anordnen. Der Antrag wird von der Klassenlehrperson geschrieben und der Schulleitung abgegeben. Die Schulleitung nimmt Stellung und stellt den Antrag an den Schulrat. Der Antrag beinhaltet die Gründe für den Schulausschluss und die Dauer des Ausschlusses. Weitere Massnahmen sind nach dem Schulausschluss zu verfolgen.

Die Polizei kann bei mittelschweren oder vermehrten Verstössen nach Bedarf beigezogen werden. Es kann zu gesetzlichen Konsequenzen kommen.

*Bei schwerwiegenden Verstössen ist mit folgenden Konsequenzen zu rechnen:*

- Gespräch mit Schüler oder Schülerin (Aktennotiz)
- Gespräch mit Erziehungsberechtigten, Schulleitung und evtl. Schulrat (unterschriebene Aktennotiz)
- Schriftliche Verwarnung zuhanden der Erziehungsberechtigten
- Lehrperson fordert Erziehungsberechtigte des Opfers zur Anzeige auf
- Befristeter Ausschluss vom Unterricht oder befristeter Ausschluss von einzelnen Bildungsbereichen\*
- Versetzung in einen anderen Kindergarten oder in eine andere Klasse (andere Gemeinde) \*
- Schulrat: Orientierung der Vormundschaftsbehörde (Mitteilung an Schulleitung / Lehrperson) \*
- Schulausschluss in Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde nach Anhörung der Betroffenen (Mitteilung an Schulleitung / Lehrperson) \*
- Antrag auf Schulausschluss beim Schulrat\*.

Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung für Schülerinnen und Schüler der Primarschule einen befristeten Schulausschluss von bis zu 8 Wochen anordnen. Der Antrag wird von der Klassenlehrperson geschrieben und der Schulleitung abgegeben. Die Schulleitung nimmt Stellung und stellt den Antrag an den Schulrat. Der Antrag beinhaltet die Gründe für den Schulausschluss und die Dauer des Ausschlusses. Weitere Massnahmen sind nach dem Schulausschluss zu verfolgen.

Die Polizei wird bei schwerwiegenden Verstößen beigezogen. Es kann zu gesetzlichen Konsequenzen kommen.

\*Vor entsprechenden Disziplinarmaßnahmen werden die Erziehungsberechtigten angehört und rechtzeitig über Disziplinarmaßnahmen informiert. Der Entscheid wird ihnen schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

## Allgemein

Es gelten die Gesetzesbestimmungen §69 (Pflichten der Erziehungsberechtigten), §90 (Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern) und §91 (Beschwerden) des Bildungsgesetzes sowie §71 (Massnahmen bei leichten Disziplinarverstössen) und §72 (Massnahmen bei schweren Disziplinarverstössen) der Verordnung für Kindergarten und Primarschule.